

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1983

Geschäftszahl

83/01/0357

Rechtssatz

Ausführungen darüber, welche Voraussetzungen die Verweigerung der Beschäftigungsbewilligung nach § 4 Abs 3 Z 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz rechtfertigen.